

1349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1197 der Beilagen): Bundesgesetz über die Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz — StEG.)

Der dem Ausschuss zur Vorberatung vorgelegene Gesetzentwurf sieht vor, daß der Bund in den im Gesetz bestimmten Fällen verpflichtet ist, Personen, denen durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung vermögensrechtliche Nachteile entstanden sind, diese zu ersetzen. Er legt im einzelnen die Voraussetzungen eines solchen Ersatzanspruches fest, bestimmt, inwieweit dieser Anspruch Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen unterliegt und enthält Bestimmungen über dessen Verjährung. Weiters normiert er das Verfahren hinsichtlich der Zuerkennung eines solchen Ersatzanspruches.

Der Justizausschuss hat die Regierungsvorlage

in seinen Sitzungen am 4. und 18. Juni 1969 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Dr. Kleiner, Dr. Broda, Dr. Geischlagger, Herta Winkler, Skritek, Dr. Johanna Bayer und der Ausschussobmann sowie Bundesminister Dr. Klecatsky beteiligten, unter Berücksichtigung von durch die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Kranzlmayr und Dr. Johanna Bayer beantragten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1197 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 18. Juni 1969

Guggenberger
Berichtersteller

Dr. Hauser
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1197 der Beilagen

1. Im § 2 Abs. 1 lit. b ist in der ersten Zeile nach dem Wort „wegen“ das Wort „des“ einzufügen und in der siebenten Zeile das Wort „wegen“ durch die Wortfolge „in Ansehung“ zu ersetzen.

2. Im § 2 Abs. 2 ist nach dem Wort „wegen“ das Wort „des“ einzufügen und das Wort „genügend“ zu streichen.

3. Im § 2 Abs. 3 zweiter Satz ist in der zwölften Zeile das Wort „diese“ durch die Wortfolge „die vorläufige Verwahrung“ zu ersetzen.

4. Im § 6 Abs. 4 zweiter Satz sind nach der Wendung „§§ 5 und 7“ die Worte „sowie über die Bestimmungen des § 506 a ASVG., des § 201 a GSPVG. und des § 180 a LZVG.“ einzufügen.

5. § 9 entfällt. Die bisherigen §§ 10 bis 15 erhalten die Bezeichnung 9 bis 14. Im § 5 Abs. 2 hat es statt „§ 10“ „§ 9“ zu lauten.

6. Im § 10 (neu) sind die Worte „der Finanzprokuratur“ durch die Worte „dem Bund“ zu ersetzen.

7. Im § 11 Abs. 1 (neu) ist die Wortfolge „zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 38/1959“ durch die Worte „in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 60/1952, Nr. 218/1956 und Nr. 38/1959“ zu ersetzen.

8. Im § 12 Abs. 1 erster Satz (neu) ist das Datum „1. Oktober 1969“ einzufügen.

9. § 12 Abs. 2 (neu) hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz ist dann anzuwenden, wenn

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a oder b die Anhaltung nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geendet hat;
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c die Entscheidung, mit der die rechtskräftige Verurteilung aufgehoben worden ist, nach diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsen ist oder der Geschädigte nach dem 27. April 1945 verurteilt und zehn Jahre oder länger angehalten worden ist;

in allen anderen Fällen gelten die bisherigen Rechtsvorschriften.“

10. Dem § 12 (neu) ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Ist in den Fällen des Abs. 2 lit. b bereits ein Beschluß über die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung nach dem Bundesgesetz vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, gefaßt und darin ein Entschädigungsanspruch nicht oder nicht zur Gänze anerkannt worden, so ist auf Antrag des Geschädigten neuerlich über den Ersatzanspruch zu entscheiden. Der Antrag ist spätestens bis 31. Dezember 1970 einzubringen. Mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Bestehen des Ersatzanspruches bejaht wird, tritt die früher gefaßte Entscheidung außer Kraft.“